

---

## S 13 RJ 5020/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 5020/97
Datum	13.10.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 540/99
Datum	04.09.2002

#### 3. Instanz

Datum	11.06.2003
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. September 2002 wird als unzulässig verworfen. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Gründe:

I

Die Revision der Beklagten richtet sich gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 4. September 2002, das die Beklagte unter Bestätigung der streitgegenständlichen Bescheide und der erstinstanzlichen Entscheidung im übrigen verurteilt hat, dem Kläger ab 1. Juli 1994 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten.

Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, bisheriger Beruf des Klägers sei der eines Berufskraftfahrers. Diesen habe er langjährig bei der Firma S. ausgeübt. Obwohl er weder über einen anderweitigen Berufsabschluss verfüge noch als Berufskraftfahrer eine Prüfung abgelegt habe, sei im Anschluss an das

---

Senatsurteil vom 14. Mai 1991 [â 5 RJ 82/89](#) â [BSGE 68, 277](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 13](#) sowie das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. August 1993 [â 13 RJ 21/92](#) -, verÃ¶ffentlicht in JURIS, der Berufsschutz eines Facharbeiters zu gewÃ¤hren, denn der KlÃ¤ger sei nach dem fÃ¼r ihn maÃgeblichen Tarifvertrag in die Gruppe der Facharbeiter und gelernten Handwerker mit einer regelmÃ¤Ãigen Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren eingestuft und danach auch tatsÃ¤chlich vom Arbeitgeber eingruppiert und bezahlt worden. Es kÃ¶nne nicht festgestellt werden, dass diese Eingruppierung auf qualitÃ¤tsfremden Gesichtspunkten beruht habe. Weitere Ermittlungen seien unter diesen Voraussetzungen nach der angefÃ¼hrten Rechtsprechung des BSG nicht mehr erforderlich. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne den Beruf eines Lastwagenfahrers aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben (Zitat: "Der KlÃ¤ger kann die TÃ¤tigkeit als Berufskraftfahrer bei der Firma S. wegen der von den SachverstÃ¤ndigen genannten EinschrÃ¤nkungen nicht mehr verrichten. So schlieÃt Dr. E. Zwangshaltungen sowie die Einwirkung reizender Gase und DÃ¤mpfe aus. Es ist allgemeinkundig, dass dies bei einer TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer der Fall ist."). VerweisungstÃ¤tigkeiten, die der KlÃ¤ger sowohl gesundheitlich als auch aus sozialer Sicht zumutbar verrichten kÃ¶nne, seien nicht erkennbar und auch von der Beklagten nicht benannt worden. Der KlÃ¤ger sei mindestens seit September 1993 berufsunfÃ¤hig und erfÃ¼lle damit auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Mit der vom LSG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte zunÃ¤chst die Verletzung von Verfahrensrecht, speziell der [Â§ 62, 128](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des [Art 103 Grundgesetz \(GG\)](#). Sie sei von der Feststellung des LSG, die TÃ¤tigkeit eines Kraftfahrers sei mit der Einwirkung von reizenden Gasen und DÃ¤mpfen verbunden, Ã¼berrascht und ein gegenteiliger Sachvortrag sei ihr abgeschnitten worden. Eine entsprechende Allgemeinkunde kÃ¶nne nicht unterstellt werden; die AusfÃ¼hrungen von Dr. E. betrÃ¶fen nicht den Kraftfahrerberuf. Das LSG habe deshalb ihren Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r verletzt. Hierauf beruhe das Urteil. Fehlerhaft zu Stande gekommen sei auch die Feststellung des LSG, der Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit sei "mindestens" seit September 1993 eingetreten. Denn es bestehe kein Anhalt dafÃ¼r, den Eintritt des Versicherungsfalles auf diesen Zeitpunkt zu legen. In diesem Zusammenhang habe das LSG nicht beachtet, dass der Nachweis des Eintritts des Versicherungsfalles mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erforderlich sei; nicht einmal die Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit reiche aus.

Der "Ausschluss der Verweisbarkeit" verletzte aber auch "offensichtlich" materielles Recht, [Â§ 43](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), denn das LSG habe nicht die aus dem beigezogenen Tarifvertrag "sich selbst ergebenden bzw offenkundigen" VerweisungstÃ¤tigkeiten auf ihre Zumutbarkeit hin Ã¼berprÃ¼ft, auch nicht weitere FahrertÃ¤tigkeiten im angelernten Bereich, zB Omnibusfahrer. Der Umstand, dass im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung diese "offensichtlich zumutbaren" VerweisungstÃ¤tigkeiten nicht benannt worden seien, sei unerheblich.

Das Urteil des LSG verstoÃe aber auch "gegen die Rechtsprechung des Senats". Die Einstufung des KlÃ¤gers als Facharbeiter im einschlÃ¤gigen Tarifvertrag sei

---

danach nur als Indiz für eine Facharbeiterqualifikation zu werten. Die Qualität der tatsächlich verrichteten Arbeit des Klägers habe aber das LSG nicht festgestellt. Sie könne keinesfalls einer Facharbeitertätigkeit gleichgestellt werden, denn nach Aktenlage seien keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass neben der Fahrertätigkeit zum Berufsbild des Berufskraftfahrers zählende Arbeiten (Reparaturen, Wartung, grenzüberschreitender Güterverkehr) ausgeübt worden seien.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,  
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. September 2002 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 13. Oktober 1999 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Der Revisionschrift sei nicht zu entnehmen, worin ein rechtsrelevanter Verfahrensmangel liegen solle. Die angebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs, so sie denn gegeben wäre, sei für die Entscheidung unerheblich, denn der Kläger sei bereits aus orthopädischen Gründen berufsunfähig. Die Begründung des LSG beziehe sich nach dem Zitat nicht allein auf die Äußerung von Dr. E. Die behauptete Divergenz zur Rechtsprechung des BSG sei nicht belegt. Die Ausführungen der Beklagten ließen auch nicht erkennen, worin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gesehen werde. Insgesamt sei die Revisionsbegründung nicht nachvollziehbar.

II

Die Revision der Beklagten ist unzulässig und daher nach [Â§ 169 SGG](#) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Gemäß [Â§ 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG](#) ist die Revision zu begründen. Die Pflicht zur schriftlichen Begründung des Rechtsmittels soll eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten und ua sicherstellen, dass der Revisionskläger bzw sein Prozessvertreter das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel überprüft und die Rechtslage genau durchdenkt. Daher ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Revision bei prozessualen wie materiell-rechtlichen Rügen sorgfältig zu begründen (ua jeweils mwN BSG Urteile vom 19. März 1992 â [7 RAr 26/91](#) â [BSGE 70, 186, 187 f](#) = [SozR 3-1200 Â§ 53 Nr 4](#); vom 16. Dezember 1981 â [11 RA 86/80](#) â [SozR 1500 Â§ 164 Nr 20](#) und vom 8. Februar 2000 â [B 1 KR 18/99 R](#) â [SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 11](#); Senatsbeschluss vom 8. Mai 2002 â [B 5 RJ 4/02 R -](#), Senatsurteil vom 3. Juli 2002 â [B 5 RJ 30/01 R -](#), veröffentlicht in JURIS; zustimmend BVerfG Beschluss vom 7. Juli 1980 â [2 BvR 310/80](#) â [SozR 1500 Â§ 164 Nr 17](#)).

Soweit die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts angefochten werden, sind nach [Â§ 163 SGG](#) in Bezug auf diese Feststellungen zulässige

---

Revisionsgründe vorzubringen und vollständig und schlüssig zu begründen. Dies erfordert, alle relevanten Verfahrensvorgänge so genau und widerspruchsfrei zu bezeichnen, dass das BSG allein auf Grund der Revisionsbegründung in der Lage ist, darüber zu entscheiden, ob das Urteil des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)), dh das LSG ohne den gerügten Verfahrensmangel ggf anders entschieden hätte. Wenn das Urteil des LSG auf mehrere, voneinander unabhängige selbstständige tragende Erwägungen gestützt ist, muss der Revisionskläger für jede dieser Erwägungen darlegen, warum sie die Entscheidung nicht tragen (BSG Urteil vom 25. Juni 2002 [B 2 U 32/01 R](#) veröffentlicht in JURIS). Bei Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist zB darzulegen, warum sich das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen. Eine formgerechte Rüge der Verletzung der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung ([Â§ 128 SGG](#)) liegt zB nicht vor, wenn die Revision nur die eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des LSG setzt, denn dem BSG ist es nicht gestattet, unter mehreren möglichen Beweiswürdigungen eine Wahl zu treffen oder diese zu bewerten. Die Rüge des Verstoßes gegen die Denkgesetze bei der Beweiswürdigung ist im Allgemeinen nur dann schlüssig, wenn aus den vorgetragenen Gegebenheiten nur eine Folgerung gezogen werden kann, jede andere aber nicht "denkbar" ist und das Gericht die allein denkbare nicht gezogen hat. Auch dies wäre im Rahmen einer schlüssigen Revisionsbegründung im Einzelnen darzulegen (vgl dazu mwN und stellvertretend BSG Urteil vom 7. April 1987 [11b RAr 56/86](#) [SozR 1500 Â§ 164 Nr 31](#)).

Soweit die Revision auf die Verletzung materiellen Rechts gestützt wird, ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht geteilt wird. Dies kann nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen. Die Revisionsbegründung muss nicht nur die eigene Meinung des Revisionsklägers wiedergeben, sondern sich [â€œ](#) zumindest kurz [â€œ](#) mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinander setzen und erkennen lassen, dass und warum die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (vgl bereits BSG Beschluss vom 2. Januar 1979 [11 RA 54/78](#) [SozR 1500 Â§ 164 Nr 12](#)). Aus dem Inhalt der Darlegung muss sich ergeben, dass sich der Revisionskläger mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung rechtlich auseinander gesetzt hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Hat das LSG zB die Revision wegen Divergenz zugelassen, entspricht die Revision nicht den gesetzlichen Anforderungen, wenn der Revisionsführer in keiner Weise auf den die Entscheidung tragenden und ausführlich begründeten Rechtssatz eingeht (BSG Urteil vom 21. Januar 1999 [B 2 U 26/98 R](#) veröffentlicht in JURIS). Wird [â€œ](#) wie im vorliegenden Fall [â€œ](#) die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, gelten entsprechende Kriterien.

Diesen Anforderungen wird die mit dem Schriftsatz vom 14. November 2002 eingereichte Revisionsbegründung in keiner Weise gerecht.

Die Rüge der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör ([Â§Â§ 62, 128 SGG, Art 103 GG](#)) ist un schlüssig, weil sich aus dem Revisionsvorbringen nicht die

---

Entscheidungserheblichkeit dieses gerÄ¼igten Verfahrensfehlers ergibt. Auch wenn eine Allgemeinkunde, Kraftfahrer seien reizenden Gasen und DÄ¼mpfen ausgesetzt, nicht unterstellt werden kÄ¼nnte und eine Verpflichtung des LSG bestanden hÄ¼tte, die Beteiligten Ä¼ber diese angenommene Allgemeinkunde zu informieren, fuÄ¼rt die Feststellung des LSG, der KlÄ¼ger kÄ¼nne den Beruf eines Kraftfahrers nicht mehr ausÄ¼ben, nach dem Revisionsvortrag nicht maÄ¼geblich auf der WÄ¼rdigung dieser Tatsache. Denn das LSG hat sich in erster Linie auf alle "von den SachverstÄ¼ndigen genannten" EinschrÄ¼nkungen bezogen und nur beispielhaft Dr. E. zitiert ("so"), der Zwangshaltungen sowie die Einwirkungen reizender Gase und DÄ¼mpfe ausschlieÄ¼e. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das LSG bereits Ä¼ und zwar im Rahmen der AbklÄ¼rung der gesundheitlichen EinschrÄ¼nkungen mit Blick auf die Versichertenrente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit Ä¼ die GesundheitsstÄ¼rungen des KlÄ¼gers, die der KraftfahrertÄ¼tigkeit entgegenstehen kÄ¼nnen, beschrieben und festgestellt hat (HWS- und BWS-VerÄ¼nderungen, Hochdruckleiden mit pathologischen Werten bereits in Ruhe trotz Medikation und SekundÄ¼rschÄ¼den am Herzen, HÄ¼ftgelenksarthrose rechts mit vollstÄ¼ndiger Aufhebung der Beweglichkeit, Beckenschiefstand und Beinmuskulaturminderung). Unter diesen UmstÄ¼nden liegt auch ein Ä¼berschreiten der Grenzen der richterlichen BeweiswÄ¼rdigung fern.

Gleiche ErwÄ¼gungen gelten fÄ¼r die gerÄ¼igte angeblich verfahrensfehlerhafte Festlegung des Eintritts des Versicherungsfalles durch das LSG "mindestens seit September 1983". Auch insoweit bewegte sich das LSG im Rahmen der freien richterlichen BeweiswÄ¼rdigung und ein VerstoÄ¼ gegen Denkgesetze ist nicht dargelegt. Soweit in diesem Zusammenhang die Revision vortrÄ¼gt, das LSG habe nicht beachtet, dass der Nachweis des Eintritts des Versicherungsfalles gefÄ¼hrt werden mÄ¼sse und Ä¼berwiegende Wahrscheinlichkeit nicht ausreiche, ist auch dieser Vortrag Ä¼ er betrifft die Anwendung des materiellen Rechts Ä¼ nicht nachvollziehbar, denn es fehlt der Beleg dafÄ¼r, dass das LSG tatsÄ¼chlich (erforderlich wÄ¼re ein entsprechendes Zitat aus dem Urteil des LSG) von falschen BeweisgrundsÄ¼tzen ausgegangen ist.

Dem Hinweis in der RevisionsbegrÄ¼ndung, das LSG hÄ¼tte weitere Verweisungsberufe im beigezogenen Tarifvertrag auf ihre Zumutbarkeit hin Ä¼berprÄ¼fen mÄ¼ssen, habe also seine Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklÄ¼ren, verletzt, [Ä¼ 103 SGG](#), beinhaltet keine schlÄ¼ssige RÄ¼ge der Verletzung dieser Norm. Denn dass der in der RevisionsbegrÄ¼ndung benannte Omnibusfahrer oder eine andere KraftfahrertÄ¼tigkeit geeignet sein kÄ¼nnten, die TÄ¼tigkeit als Berufskraftfahrer dagegen nicht, drÄ¼ngt sich nicht auf. Im Ä¼brigen genÄ¼gt ein vager Verweis auf die sich aus dem Tarifvertrag "selbst ergebenden bzw offenkundigen" Verweisungsberufe, die "offensichtlich zumutbar" seien, keinesfalls den Erfordernissen einer RevisionsbegrÄ¼ndung. Es hÄ¼tte im Einzelnen dargelegt werden mÄ¼ssen, um welche TÄ¼tigkeiten auf der Anlernebene es sich handelt, was die Anforderungen dieser TÄ¼tigkeiten sind und dass der KlÄ¼ger sie ungeachtet seiner gesundheitlichen EinschrÄ¼nkungen wahrscheinlich auch ausÄ¼ben kÄ¼nnte, das LSG sich also hÄ¼tte gedrÄ¼ngt fÄ¼hlen mÄ¼ssen, weiter aufzuklÄ¼ren. Dass das LSG einen Beweisantrag Ä¼bergangen hÄ¼tte, den die Beklagte jederzeit hÄ¼tte stellen kÄ¼nnen, trÄ¼gt die Beklagte nicht vor. Im

---

Gegenteil, sie hat sich nach ihren Angaben darauf beschränkt, im Termin weitere Verweisungstätigkeiten zu benennen, auf die das LSG aber im Urteil eingegangen ist.

Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung materiellen Rechts werden die Ausführungen in der Revisionsbegründung auch nicht annähernd den Anforderungen gerecht. Das LSG hat auf mehreren Seiten begründet, weshalb es in vollständigem Anschluss an die Rechtsprechung des erkennenden Senats und auch des 13. Senats des BSG allein auf Grund der (abstrakten) tarifvertraglichen Eingruppierung in einen nach Qualitätsstufen geordneten Tarifvertrag den Facharbeiterstatus bejaht und qualitätsfremde Gesichtspunkte für die hohe tarifvertragliche Eingruppierung und auch die tatsächliche Bezahlung ausgeschlossen. In diesen Fällen ist nach der Rechtsprechung die tarifvertragliche Eingruppierung nicht nur ein "Indiz" (wie die "tarifliche" Eingruppierung durch den Arbeitgeber) für den Berufsschutz; und es besteht kein Erfordernis zu weiteren Ermittlungen, insbesondere zur von der Revision geforderten Abklärung, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers tatsächlich dem vollen Berufsbild eines Berufskraftfahrers entsprechen oder mit denjenigen eines gelernten Facharbeiters oder Handwerkers mit mehr als zweijähriger Berufsausbildung vergleichbar sind. Das LSG hat hierzu zwei Urteile zitiert (des erkennenden Senats vom 14. Mai 1991 – [5 RJ 82/89](#) – BSGE 86, 277 = [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 13](#) und BSG Urteil vom 25. August 1993 – [13 RJ 21/92](#) – veröffentlicht in JURIS; vgl aber auch BSG Urteil vom 22. Oktober 1996 – [13 RJ 35/95](#) – veröffentlicht in JURIS und zusammenfassend BSG Urteil vom 25. Juli 2001 – [B 8 KN 14/00 R](#) – veröffentlicht in JURIS) und die Revision ausdrücklich wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Da sich sämtliche sonstigen Ausführungen des LSG auf der nur eingeschränkt revidiblen Ebene der Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung bewegen, erfolgte die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung, um der Beklagten die Möglichkeit einzuräumen, diese Rechtsprechung in Frage zu stellen und ggf eine Umkehr zu bewirken. Sie hätte sich mit der Begründung im Urteil des LSG, allein wegen der tarifvertraglichen Einordnung bestehe ein Berufsschutz, die identisch ist mit der Begründung in den angeführten Urteilen des BSG, auseinander setzen müssen. Sie hätte darlegen müssen, weshalb dieser Rechtsprechung nicht oder nicht mehr gefolgt werden könne und diese deshalb aufzugeben sei. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 06.10.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024